

## Teil A

# Gesetz über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG)<sup>1</sup>

### Inhaltsübersicht

<b>ABSCHNITT 1 Aufgaben und Organisation des Brandschutzes, der Technischen Hilfe und des Katastrophenschutzes</b>	
§ 1 Zweck und Anwendungsbereich	§ 18 Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes
§ 2 Aufgabenträger	§ 19 Mitwirkung im Katastrophenschutz
§ 3 Aufgaben der Gemeinden im Brandschutz und in der Technischen Hilfe	§ 20 Vorbereitende Maßnahmen und Nachbereitung
§ 4 Aufgaben der Landkreise, des Regionalverbandes Saarbrücken und der Landeshauptstadt Saarbrücken im Brandschutz, in der Technischen Hilfe und im Katastrophenschutz	§ 21 Abwehr von Großschadenslagen und Katastrophen
§ 5 Aufgaben des Landes im Brandschutz, in der Technischen Hilfe und im Katastrophenschutz	§ 22 Nachbarschaftshilfe, Auswärtiger Einsatz, Einsatz im Ausland, Amtshilfe
§ 6 Landesbeirat für Brandschutz, Technische Hilfe und Katastrophenschutz	
<b>ABSCHNITT 2 Die Feuerwehren</b>	<b>ABSCHNITT 4 Helfer und Helferinnen im Katastrophenschutz</b>
§ 7 Aufgaben der Feuerwehren	§ 23 Allgemeines
§ 8 Arten der Feuerwehren	§ 24 Dienst im Katastrophenschutz
§ 9 Feuerwehrverbände	
§ 10 Brandschutzsatzung	<b>ABSCHNITT 5 Rechtsverhältnisse der aktiven ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren sowie der Helfer und Helferinnen im Katastrophenschutz</b>
§ 11 Freiwillige Feuerwehr	§ 25 Freistellung, Lohnfortzahlung, Verdienstausfall
§ 12 Pflichtfeuerwehr	§ 26 Haftung für Schäden
§ 13 Berufsfeuerwehr	
§ 14 Werkfeuerwehr	<b>ABSCHNITT 6 Einsatzleitung und Führungsorganisation</b>
§ 15 Überörtliche Hilfe, Unterstützung	§ 27 Einsatzleitung im Brandschutz und in der Technischen Hilfe
<b>ABSCHNITT 3 Katastrophenschutz</b>	§ 28 Leitung der Abwehrmaßnahmen im Katastrophenschutz
§ 16 Großschadenslage und Katastrophe	
§ 17 Katastrophenschutzbehörden	<b>ABSCHNITT 7 Aufsicht</b>
	§ 29 Aufsichtsbehörden im Brandschutz und in der Technischen Hilfe
	§ 30 Landesbrandinspekteur, Landesbrandinspektorin

<sup>1</sup> Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Saarland vom 29.11.2006 (Amtsbl. S. 2207), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2393).

## A · § 1 SBKG

§ 31	Brandinspekteur, Brandinspekteurin	ABSCHNITT 11 <b>Kostenregelung</b>
§ 32	Aufsichtsbefugnisse im Katastrophenschutz	§ 44 Kostenträger im Brandschutz und in der Technischen Hilfe § 45 Kostenersatz bei Einsatz der Feuerwehr § 46 Kostentragung im Katastrophenschutz § 47 Kostenersatz bei einer Großschadenslage oder einer Katastrophe § 48 Feuerschutzsteuer
<b>ABSCHNITT 8 Vorbeugender Gefahrenschutz</b>		<b>ABSCHNITT 12 Ergänzende Bestimmungen</b>
§ 33	Verhütung von Gefahren	§ 49 Ausbildung, Fortbildung und Übungen § 50 Feuerwehrschule des Saarlandes § 51 Integrierte Leitstelle § 52 Datenschutz
§ 34	Erstellung und Inhalt externer Notfallpläne	
§ 35	Gefahrenverhütungsschau	
§ 36	Sicherheitswache	
§ 37	Aufklärung und Selbsthilfe	
<b>ABSCHNITT 9 Pflichten der Bevölkerung</b>		<b>ABSCHNITT 13 Schlussvorschriften</b>
§ 38	Gefahrenmeldung	§ 53 Zuständigkeiten anderer Behörden § 54 Ermächtigungen § 55 Einschränkung von Grundrechten § 56 Ordnungswidrigkeiten § 57 Übergangsregelungen
§ 39	Hilfeleistungspflichten	
§ 40	Duldungspflichten	
§ 41	Entschädigungen	
<b>ABSCHNITT 10 Gesundheitsbereich</b>		
§ 42	Mitwirkung des Gesundheitswesens	
§ 43	Besondere Pflichten von Angehörigen der Gesundheitsberufe	

## ABSCHNITT 1 Aufgaben und Organisation des Brandschutzes, der Technischen Hilfe und des Katastrophenschutzes

### § 1 Zweck und Anwendungsbereich

(1) Zweck dieses Gesetzes ist

1. die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Brände und Brandgefahren (Brandschutz) und gegen andere Gefahren (Technische Hilfe) und
2. die Vorbereitung der Abwehr und die Abwehr von Großschadenslagen und Katastrophen (Katastrophenschutz)

in einem integrierten Hilfeleistungssystem.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht, soweit vorbeugende und abwehrende Maßnahmen nach Absatz 1 aufgrund anderer Rechtsvorschriften gewährleistet sind.

(3) Der Brandschutz, die Technische Hilfe und der Katastrophenschutz sollen die Selbsthilfe der Bevölkerung durch im öffentlichen Interesse gebotene behördliche Maßnahmen ergänzen.

## ERLÄUTERUNGEN zu § 1

### 1. Allgemeines

Im Saarland galten bisher das *Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung im Saarland* (Brandschutzgesetz – BSG) vom 30.11.1988 (Amtsbl. S. 1410, berichtigt 1989 S. 1397), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 35 des Gesetzes vom 15.2.2006 (Amtsbl. S. 474), sowie das *Gesetz über den Katastrophenschutz im Saarland* (Landeskatastrophenschutzgesetz – LKatSG – Saarland) vom 31.1.1979 (Amtsbl. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 36 des Gesetzes vom 15.2.2006 (Amtsbl. S. 474). Während das BSG die Gefahrenabwehr durch die Feuerwehr regelte, enthielt das LKatSG die notwendigen Regelungen über die behördliche Gefahrenabwehr und ihre Vorbereitung.

In beiden Gesetzesbereichen bestand die Notwendigkeit einer umfassenden Novellierung:

Im Bereich des **Feuerwehrrechts** haben sich die Aufgabenschwerpunkte verlagert. Der Brandschutz ist gegenüber der Technischen Hilfe in Notfällen und Unglücksfällen, insbesondere im Straßenverkehr sowie im Gefahrgutbereich und der Abwehr von Umweltschäden, in den Hintergrund getreten. Ferner erforderten Änderungen der Personal- und Ausstattungsstrukturen der Feuerwehren eine Anpassung an die aktuelle Entwicklung. Einsatzerfahrungen insbesondere aus Großschadenslagen bilden die Grundlage für Änderungen der Bestimmungen über Einsatz und Führung.

Zur allgemeingeschichtlichen Entwicklung des Feuerwehrrechts in Deutschland vgl. den Aufsatz von *Pflock/Diegmamn*, Juristische Probleme des Feuerwehrwesens, in „Brandschutz/Deutsche Feuerwehr-Zeitung“ 1984, 138, 173, 293, 314 (Abschnitt 1); ferner „Brandschutz/Deutsche Feuerwehr-Zeitung“ Heft 2/1999 (verschiedene Beiträge).

Im **Katastrophenschutzrecht** sind neue wesentliche Entwicklungen durch eine Neukonzeption der Gefahrenabwehr nach den Anschlägen vom 11.9.2001 in den Vereinigten Staaten eingetreten. Mit dem Zivilschutzneuregelungsgesetz hat der Bund bereits seine Verantwortlichkeit zunehmend auf den in den Ländern vorgehaltenen Katastrophenschutz abgestellt. Diese Entwicklung wird mit dem Neukonzept zur ergänzenden Ausstattung des Bevölkerungsschutzes des Bundes aus dem Jahre 2007 noch verstärkt. Das Saarland ist damit gefordert, die Aufgaben des Katastrophenschutzes zukünftig stärker als bisher eigenständig wahrzunehmen. Zudem waren Änderungen des Katastrophenschutzrechts deshalb geboten, weil zunehmend in die Planungen des Katastrophenschutzes die Abwehr von Gefahren und Katastrophen aus dem technischen und industriellen Bereich einbezogen werden muss.

Das neue SBKG verfolgt das Ziel, abweichend von der bisherigen Gesetzesystematik ein **einheitliches Gesetz** für den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz zu schaffen. Die Zusammenführung des BSG und des LKatSG trägt dem Umstand Rechnung, dass die Aufgaben des Brandschutzes und des Kata-

## A · § 1 SBKG

strophen schutzes verhältnismäßig eng miteinander in Berührung stehen. Dem Gesichtspunkt der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung durch die beteiligten Behörden und Organisationen mit dem Ziel, ein effizient funktionierendes integriertes Hilfeleistungssystem zu schaffen, kommt dabei besondere Bedeutung zu.

Zudem bot eine Zusammenfassung die Möglichkeit, grundsätzliche Fragen wie die des Einsatzes im Bereich der Gefahrenabwehr, der organisatorischen Verknüpfung der Aufgaben auf den verschiedenen Verwaltungsebenen, der Ausbildung und Fortbildung, der Rechtsverhältnisse der ehrenamtlichen Helfer und Helferinnen sowie der Kosten und Finanzierung einheitlich auszurichten und eng aufeinander abzustimmen.

Gegenüber den bisherigen Regelungen enthält das SBKG folgende **wesentliche Änderungen** im *Brandschutz- und Katastrophenschutzrecht*:

- Einführung eines gemeinsamen Landesbeirates für Brandschutz, Technische Hilfe und Katastrophenschutz (§ 6);
- Neuregelung der örtlichen Einsatzleitung (§§ 27, 28);
- Regelung über die Feuerwehrschule des Saarlandes als zentrale Aus- und Fortbildungsstätte für den Brandschutz die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz (§ 50);
- Aufnahme einer Regelung über die Integrierte Leitstelle des Saarlandes (§ 51);
- Regelung des Datenschutzes (§ 52).

Speziell auf dem Gebiet des *Brandschutzes und der Technischen Hilfe* gibt es darüber hinaus insbesondere folgende Änderungen:

- Verpflichtung der Gemeinde, eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung für den Brandschutz und die Technische Hilfe zu erarbeiten (§ 3 Abs.1);
- Absenkung des Eintrittsalters in die Jugendfeuerwehr von zehn auf acht Jahre und Verlängerung der aktiven Dienstzeit bis zum vollendeten 63. Lebensjahr mit der Möglichkeit, auf Antrag wie bisher ab dem vollendeten 60. Lebensjahr aus dem aktiven Dienst auszuscheiden (§ 11 Abs. 3);
- Regelung zur Unterstützung der Feuerwehren durch Hilfsorganisationen und THW im Bereich der Technischen Hilfe (§ 15 Abs. 5);
- Intensivierung der Regelungen zum vorbeugenden Gefahrenschutz (§§ 33 ff.).

Ferner ändert sich auf dem Gebiet des *Katastrophenschutzes* Folgendes:

- Errichtung eines Zentrallagers für den Katastrophenschutz als Landesaufgabe (§ 5 Abs. 3 Satz 2);
- Einbeziehung von Großschadenslagen unterhalb der Katastrophenschwelle (§ 16);
- stärkere Einbeziehung des Gesundheitsbereichs (§§ 42 f.);
- Einführung des Verursacherprinzips mit einer Kostenbeteiligung der Betreiber von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotential (§ 47).

Insgesamt soll mit Hilfe des SBKG die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr so aufeinander abgestimmt werden, dass sie als einheitliches Hilfeleistungssystem funk-

tioniert. Diesem Ziel dient auch die Errichtung einer **Integrierten Leitstelle** für das Saarland (vgl. hierzu § 51 und Teil B dieses Buches).

### 2. Einzelheiten

§ 1 Abs. 1 Nr. 1, die Definition von **Brandschutz** und **Technischer Hilfe**, umfasst das gesamte *Einsatzspektrum der Feuerwehren* in Notfällen und Unglücksfällen und entspricht im Wesentlichen der bisher in § 1 BSG geregelten Aufgabenstellung. Der Begriff des „öffentlichen Notstandes“ wurde im Hinblick auf die Erweiterung des Katastrophenschutzes um die Großschadenslage nicht mehr verwandt. Die Konkretisierung der Aufgaben der Feuerwehren erfolgt in § 7 (vgl. auch die Erl. dort).

Klassische Aufgabe der Feuerwehren war und ist der **Brandschutz**, und zwar zunehmend der vorbeugende Brandschutz. Brand ist ein Schadenfeuer, das außerhalb einer Feuerstätte selbstständig fortschreitet und Gegenstände vernichtet, die nicht zum Verbrennen bestimmt sind. Ein offenes Feuer, das unter Kontrolle ist (z. B. Lagerfeuer, Grillfeuer, Osterfeuer etc.), ist daher jedenfalls so lange kein Brand i. S. dieses Gesetzes, wie es nicht außer Kontrolle gerät.

Einzelheiten zum *abwehrenden Brandschutz* sind insbesondere in §§ 7, 27, 38 und 45 geregelt (vgl. die Erl. dort), zum *vorbeugenden Brandschutz* (VB) in diesem Gesetz insbesondere in §§ 3 und 33 ff. Weitere wichtige Regelungen zum VB befinden sich u. a. in der aufgrund § 54 Abs. 1 Nr. 5 erlassenen Durchführungsvorschrift zu § 35 (Gefahrenverhütungsschau), ferner in der LBO, in den hierauf basierenden Sonderbauvorschriften und nicht zuletzt in zahlreichen Spezialvorschriften wie z. B. dem Atomgesetz, dem Strahlenschutzvorsorgegesetz, der Störfall-VO.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 soll das Gesetz die Vorbereitung der Abwehr und die Abwehr von Großschadenslagen und Katastrophen sicherstellen. Damit sind die beiden Unterfälle des **Katastrophenschutzes** angesprochen. Gegenüber der bisherigen Regelung in § 1 Abs. 1 LKatSG ist der Begriff der Großschadenslage neu aufgenommen worden. Die Abgrenzung der Begriffe Großschadenslage und Katastrophe regelt § 16.

Ähnlich wie das Polizeirecht der Länder enthält § 1 Abs. 2 eine **Subsidiaritätsklausel**, d. h. Spezialregelungen in anderen Gesetzen haben Vorrang, so z. B. im Umwelt-, Verkehrs-, Bau- und Gesundheitsrecht. In diesen Bereichen können die Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 und 2 aufgrund dieses Gesetzes nur in Ausnahmefällen „im ersten Zugriff“ bei Gefahr im Verzuge (vorläufig) oder ggf. im Wege der Amtshilfe tätig werden.

Die Regelung in § 1 Abs. 3 stellt den **Vorrang des privaten Selbstschutzes** gegenüber Schutzmaßnahmen der öffentlichen Hand in den Bereichen Brandschutz, Technischer Hilfe und Katastrophenschutz klar. Soweit Bürger sich selbst schützen können, müssen sie dies auch selbst tun. Für ergänzende behördliche Maßnahmen in diesen Bereichen muss ein öffentliches Interesse gegeben sein.

## A · § 2 SBKG

### § 2 Aufgabenträger

- (1) Den Brandschutz und die Technische Hilfe gewährleisten nach Maßgabe dieses Gesetzes die Gemeinden, die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken im Auftrag des Landes und die Werkfeuerwehren.
- (2) Der Katastrophenschutz ist eine Aufgabe des Landes, der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken.
- (3) Alle Aufgabenträger haben bei der Gefahrenabwehr zusammenzuarbeiten. Insbesondere haben sie sich unverzüglich gegenseitig über Vorgänge zu unterrichten, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung anderer Dienststellen, Einheiten und Einrichtungen bedeutsam ist.

#### ERLÄUTERUNGEN zu § 2

1. In Abs. 1 und 2 werden die **Aufgabenträger** für den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz festgelegt. Die Regelungen entsprechen dem bisherigen Recht und fassen die bisherige Aufgabenverteilung (nach dem früheren BSG und dem LKatSG) zusammen. Einzelheiten ergeben sich aus den §§ 3 bis 5. Eine spezielle Regelung besteht für die Gefahrenverhütungsschau, die nach § 35 Abs. 5 Satz 1 den Gemeinden obliegt.
2. Die Aufgabenträgerschaft der Landkreise für den Katastrophenschutz und die überörtlichen Aufgaben des Brandschutzes sowie der Technischen Hilfe bezweckt einen möglichst reibungslosen Übergang von der Bekämpfung von **überörtlichen Gefahren** größerer Umfangs bis hin zum Katastrophenschutz. Durch die einheitliche Aufgabenzuweisung soll insbesondere ein Wechsel der Einsatzleitung vermieden werden.
3. Die mit Abs. 3 getroffene Neuregelung hat zum Ziel, die notwendige **Zusammenarbeit** der Dienststellen bei den Aufgaben der Gefahrenabwehr sicherzustellen. Das Gesetz verlangt eine hohe Geschwindigkeit des Informationsaustausches, indem es vorschreibt, dass die Unterrichtung „*unverzüglich*“ geschieht. Dies bedeutet, dass es kein vermeidbares Zögern geben darf, sondern jede Information, sobald sie gesichert erscheint, ausgetauscht werden muss. Alles, was für die Aufgabenerfüllung bedeutsam erscheint, muss zur Unterrichtung weitergegeben werden.

Was „*bedeutsam*“ ist, ist vom Empfängerhorizont her zu beurteilen, wie sich aus der Formulierung des Gesetzes ergibt. Im Zweifel ist also eine umfassende Unterrichtung verlangt, die geeignet ist, alle beteiligten Aufgabenträger in die Lage zu versetzen, zu wissen, was im Einsatzfall bei den anderen Stellen abläuft, weil nur so die eigenen Planungs- bzw. Einsatzfordernisse erkannt und die nötigen Maßnahmen veranlasst werden können. Die Unterrichtungspflicht gehört daher zu den besonders wichtigen Pflichten aller am Einsatzgeschehen Beteiligten.

### **§ 3 Aufgaben der Gemeinden im Brandschutz und in der Technischen Hilfe**

**(1) Die Gemeinden haben eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung für den Brandschutz und die Technische Hilfe zu erarbeiten und fortzuschreiben. Die Bedarfs- und Entwicklungsplanung ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.**

**(2) Zur überörtlichen Abstimmung der gemeindlichen Bedarfs- und Entwicklungsplanung werden bei den Landkreisen und für das Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken bei der Landeshauptstadt Saarbrücken Planungsausschüsse gebildet. Die Planungsausschüsse der Landkreise bestehen aus dem Brandinspekteur oder der Brandinspekteurin des Landkreises als Vorsitzenden oder als Vorsitzende, den Wehrführern oder Wehrführerinnen und je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Gemeindeverwaltungen der kreisangehörigen Gemeinden. Der Planungsausschuss für den Regionalverband Saarbrücken besteht aus dem Brandinspekteur oder der Brandinspekteurin im Regionalverband Saarbrücken als Vorsitzenden oder als Vorsitzende, den Wehrführern oder den Wehrführerinnen und je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Gemeindeverwaltungen der regionalverbandsangehörigen Gemeinden sowie dem Leiter oder der Leiterin der Berufsfeuerwehr Saarbrücken. Die Planungsausschüsse geben zu der gemeindlichen Bedarfs- und Entwicklungsplanung eine gutachtliche Stellungnahme ab, die der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist.**

**(3) Die Gemeinden haben orientiert an der Bedarfs- und Entwicklungsplanung eine dem örtlichen Bedarf entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszustatten und zu unterhalten. Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in Abhängigkeit von dem Gefährdungspotenzial der Gemeinde in der Regel in einer angemessenen Eintreffzeit und in angemessener Stärke und mit angemessener Ausrüstung zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs wirksame Hilfe leisten kann. Die Gemeinden können eine angemessene Eintreffzeit, eine angemessene Stärke und eine angemessene Ausrüstung nach Satz 2 auch durch eine interkommunale Zusammenarbeit mit den Feuerwehren benachbarter Gemeinden erreichen.**

**(4) Den Gemeinden obliegen insbesondere folgende Aufgaben:**

- 1. Errichtung und Unterhaltung der für die Feuerwehr notwendigen Bauten,**
- 2. Sicherstellung der Alarmierung der Feuerwehr,**
- 3. Sicherung einer dem örtlichen Bedarf angemessenen Löschwasserversorgung,**
- 4. Durchführung der Gefahrenverhütungsschau und anderer Brandverhütungsmaßnahmen,**
- 5. Erlass einer Brandschutzsatzung,**
- 6. Förderung der Brandschutzerziehung.**

**(5) Das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport kann im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Aufsichtsbehörde für den Brandschutz und die Technische Hilfe einer Gemeinde zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung im Brandschutz und in der Technischen Hilfe bestimmte Einsatzbereiche auf Autobahnen, Kraftfahrstraßen, Wasserstraßen und Schienenwegen zuweisen.**

## A · § 3 SBKG

**(6) Die Gemeinden sollen vor der Beschaffung von Ausstattung für die Feuerwehren eine kommunale Einkaufskooperation in Form von gemeinsamen Beschaffungen oder mittels einer zentralen Beschaffungsorganisation prüfen.**

**(7) Das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport erlässt Verwaltungsvorschriften zur Erstellung einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung mit Bemessungswerten für die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr und Empfehlungen für eine an dem Gefährdungspotenzial ausgerichteten Regelausstattung der Feuerwehren mit Fahrzeugen.**

### ERLÄUTERUNGEN zu § 3

1. Erstmals wird in Abs. 1 Satz 1 eine **Bedarfs- und Entwicklungsplanung** für den Brandschutz und die Technische Hilfe, die einige Gemeinden bisher auf freiwilliger Grundlage erarbeitet haben, verpflichtend vorgeschrieben. Damit soll vermieden werden, dass die Ausstattung der Feuerwehren am Bedarf vorbei erfolgt. Eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung definiert sowohl Planungsziele als auch den zur Erreichung der Ziele erforderlichen Umfang der Feuerwehr der Gemeinde. Sie dient zur Festlegung von Größe und Ausstattung der Wehr (vgl. § 3 Abs. 3).

Ausgangspunkt der Bedarfs- und Entwicklungsplanung ist eine **Gefährdungs- und Risikoanalyse**. Diese muss die Gefahrenpotentiale, die Bevölkerung, die Gewerbe- und die Wohngebiete sowie die damit verbundenen Bevölkerungsentwicklung, die Verkehrswege, die vorhandenen und geplanten öffentlichen Einrichtungen, die gesamten Infrastruktur der Gemeinde erfassen.

Da die kommunalen Feuerwehren gemäß Art. 35 Abs.1 GG bei Bedarf auch Hilfe in anderen Bundesländern zu leisten haben, ist grundsätzlich nichts dagegen einzuwenden, wenn saarländische Feuerwehren in Pläne des angrenzender **Bundeslandes Rheinland-Pfalz** aufgenommen werden. Umgekehrt können bei der Planung für saarländische Feuerwehren auch die Hilfemöglichkeiten benachbarter Feuerwehren aus Rheinland-Pfalz berücksichtigt werden.

2. Die Bedarfs- und Entwicklungsplanung muss nach § 3 Abs. 1 Satz 1 kontinuierlich dem Gefahrenpotential innerhalb der Gemeinde angepasst und **fortgeschrieben** werden. Die Planung soll vorrangig von der Feuerwehr selbst erstellt werden; eine Beauftragung von externen Gutachtern durch die Gemeinde ist jedoch nicht ausgeschlossen.

Die Bedarfs- und Entwicklungsplanung ist der Aufsichtsbehörde **vorzulegen** (§ 3 Abs. 1 Satz 2). Auch Anpassungen und Fortentwicklungen der Planung sind vorlagepflichtig.

§ 57 Abs. 2 legt für die erstmalige Vorlage der gemeindlichen Bedarfs- und Entwicklungsplanungen eine **Frist** bis zum 31.12.2008 fest.

3. Zur überörtlichen Abstimmung der gemeindlichen Bedarfs- und Entwicklungsplanung werden nach § 3 Abs. 2 auf Gemeindeverbandsebene **Planungsausschüsse** gebildet. Die Tätigkeit in den Planungsausschüssen erfolgt ehrenamtlich. Den Pla-

nungsausschüssen gehören die Feuerwehrfachseite und die Verwaltungsseite der Gemeinden an. Die Planungsausschüsse haben die Aufgabe, überörtliches Einsatzpotential (z. B. Drehleitern) in die örtliche Planung einzubeziehen und damit einen Beitrag zur Einsatzwertsteigerung sowie verbesserten Wirtschaftlichkeit bei der Ausrüstung der Feuerwehren zu leisten. Die Planungsausschüsse geben eine gutachtliche Stellungnahme zu der gemeindlichen Planung ab, wobei insbesondere die Berücksichtigung der in einer Verwaltungsvorschrift nach Abs. 7 festzulegenden Bemessungswerte für die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr Beachtung finden soll (vgl. Anhang 8).

4. Die Gemeinden haben nach § 3 Abs. 3 wie bisher – nun aber orientiert an der Bedarfs- und Entwicklungsplanung – eine dem örtlichen Bedarf entsprechende **leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszustatten und zu unterhalten**. Zur Ausstattung gehören Fahrzeuge, Geräte, Materialien und die Schutzkleidung. Wesensmerkmal des Brandschutzes ist seine rechtliche Anbindung an die Gemeinde als Trägerin. Sie muss grundsätzlich diese Aufgabe alleine wahrnehmen (**Örtlichkeitsprinzip**). Die Feuerwehr nimmt öffentliche Aufgaben des Gemeinwohls wahr, die der Gemeinde zum Schutz der Bevölkerung obliegen. Da die Feuerwehr „dem örtlichen Bedarf entsprechend“ aufzustellen ist, sind die örtlichen Merkmale der Brandgefährdung wie beispielsweise Wohndichte, Flächengröße, Art der Bebauung, Waldflächen, Verkehrswege und Industrieanlagen in der Brandschutzbedarfsplanung zu analysieren. Die örtlichen Verhältnisse bestimmen grundsätzlich die sachgerechte Ausstattung einer leistungsfähigen Feuerwehr mit Personal und Gerät.

5. Die Regelung verzichtet auf die Vorgabe einer **Eintreffzeit** und einer **Mindesteinsatzstärke**. Damit haben die Gemeinden eine gewisse Entscheidungsfreiheit für die Definition ihrer Schutzziele, aber auch eine hohe Eigenverantwortlichkeit für die Sicherstellung des Brandschutzes. Das Ministerium für Inneres und Sport (die im Gesetz noch verwendete Bezeichnung „Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ist zwischenzeitlich überholt) stellt zwar in einer Verwaltungsvorschrift nach Abs. 7 Bemessungswerte für die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr auf, doch sind diese Bemessungswerte keine zwingende gesetzliche Regelung, sondern haben einen empfehlenden und orientierenden Charakter für die Sicherstellung des Grundbrandschutzes.

In diesem Zusammenhang ist auch auf das Recht der **Aufsichtsbehörden** hinzuweisen, jederzeit Leistungsstand und Einsatzbereitschaft der Feuerwehren zu überprüfen (§ 29 Abs. 3).

Oberste Aufgabe der Feuerwehr ist die **Menschenrettung**. Dabei sind objektive Zeitspannen von Bedeutung: für Kohlenmonoxid gilt eine Erträglichkeitsgrenze von 13 Minuten und eine Reanimationsgrenze von 17 Minuten. Um in Not geratene Menschen vor einer Rauchgasvergiftung zu retten, ist es unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten zu den Zeiträumen der Entdeckung des Schadenfeuers sowie der Melde- und Alarmierungszeit *notwendig, dass die Feuerwehr im Regelfall in Gemeinden normalen Risikopotentials in acht Minuten nach der Alarmierung an der Einsatzstelle eintrifft*. Die Formulierung „in der Regel“ heißt, dass die angemessene Eintreff-

## **A · § 3 SBKG**

zeit nicht für jede abgelegene Einsatzstelle (z. B. schwer zugängliche Waldgebiete) oder bei extremen Wetter- oder Verkehrsverhältnissen gilt.

Im Übrigen muss die Gemeinde jedoch grundsätzlich zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb einer angemessenen Eintreffzeit wirksame Hilfe leisten können. Um „wirksame“ Hilfe leisten zu können, sind auch die Qualitätskriterien Stärke, Ausbildung und Ausstattung von entscheidender Bedeutung. § 3 Abs. 3 Satz 3 macht aber deutlich, dass *die Planung der Feuerwehrinfrastruktur in Bezug auf die Eintreffzeit als Ausnahme vom Örtlichkeitsprinzip auch gemeindeübergreifend erfolgen kann*. Dies gilt beispielsweise für weit außerhalb liegende Gemeindegemeindebereiche, die von der Feuerwehr einer benachbarten Gemeinde schneller erreicht werden.

6. § 3 Abs. 4 enthält einen Katalog mit weiteren grundlegenden Verpflichtungen der Gemeinden. Dass dieser Katalog nicht abschließend ist, ergibt sich aus dem Wort „insbesondere“.

Das Gesetz nennt in Anknüpfung an die Vorgängerregelung in § 3 Abs. 2 BSG folgende sog. Regelbeispiele:

### **Errichtung und Unterhaltung der für die Feuerwehr notwendigen Bauten**

Diese Verpflichtung, die schon in § 3 Abs. 2 Buchst. a BSG enthalten war, ist eine der wichtigsten für die Feuerwehren. Für diese sind insbesondere Räumlichkeiten zur Unterbringung ihrer Fahrzeuge sowie zum Aufenthalt der Feuerwehrangehörigen einschließlich deren Schulung unverzichtbar. Das Land kann sich ggf. aufgrund der Regelung in § 5 Abs. 1 Satz 1 an den Baukosten beteiligen.

### **Sicherstellung der Alarmierung der Feuerwehr**

Diese Verpflichtung ist an die Stelle der früheren Verpflichtung der Gemeinden zur „Schaffung Öffentlicher Brandmelde- und Alarmeinrichtungen“ (§ 3 Abs. 2 Buchst. b BSG) getreten. Die Alarmierung der Feuerwehr wird sichergestellt durch Sirenenanlagen und Funkmeldeempfänger.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Regelungen in § 4 Abs. 3 und 4 hinzuweisen (vgl. auch die Erl. hierzu).

### **Sicherung einer dem örtlichen Bedarf angemessenen Löschwasserversorgung**

Diese Vorgabe, die mit der früheren Regelung in § 3 Abs. 2 Buchst. c BSG übereinstimmt, stellt auf den „örtlichen Bedarf“ als Maßstab für den Umfang der Löschwasserversorgung ab. Die Gemeinde hat also die Löschwasserversorgung an der konkreten, objektiven Gefahrensituation auszurichten und sie bei geändertem Bedarf anzupassen.

Zum Umfang der gemeindlichen Verpflichtung und zu den Kosten der Löschwasserversorgung ist auf das Urteil des BGH vom 5.4.1984 (Az.: III ZR 12/83, MDR 1984, 1007) hinzuweisen. Hiernach braucht sich die Gemeinde nicht auf außergewöhnliche, extrem unwahrscheinliche Brandrisiken einzustellen.